

VERTRAG

über die Aufnahme, Betreuung und Förderung eines Kindes in einer Kindertagesstätte

Zwischen

**der Eltern-Initiativ-Kindertagesstätte Hildegarten e.V.
in der Hildegardstr. 16a, 10715 Berlin**
- vertreten durch den Vorstand -

im Folgenden „Verein“ bzw. „Kindertagesstätte“ genannt,

und

**Frau und Herrn
wohhaft in der Hildegardstr. 16a in 10715 Berlin**
- als Inhaber der Personensorge -

im Folgenden „Eltern“ genannt,

wird Folgendes vereinbart:

1. Aufnahme

- 1.1. Das nachstehend benannte Kind wird mit Wirkung zum **01.xx.xxxx** in die Kindertagesstätte „Hildegarten“ aufgenommen:

Name: *Vorname Nachname* geboren am *xx.xx.xxxx*

Das Kind erhält aufgrund des Bescheides des zuständigen Jugendamtes vom **xx.xx.xxxx** mit der Gutscheinnnummer **xx-xxxxxxx-xx** einen Teilzeitplatz/Ganztagsplatz (über 5 / 7 bis höchstens 7/ 9 Stunden täglich).

- 1.2. Nach individueller Vereinbarung leisten die Eltern ggf. eine freiwillige Differenzzahlung an den Kinderladen, welche in einem separaten Dokument festgehalten wird und Teil dieses Vertrags ist. Damit wird eine Ganztagesbetreuung des Kindes ermöglicht. Diese Differenzzahlung entfällt, sobald ein Kitagutschein für eine Ganztagesbetreuung vom zuständigen Jugendamt vorliegt.
- 1.3. Der Besuch der Kindertagesstätte darf erst aufgenommen werden, wenn der Kindertagesstättenleitung die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung des für den Wohnbereich des Kindes zuständigen Gesundheitsamtes oder eines Arztes nachgewiesen ist. Die Bescheinigung ist maximal zwei Wochen vor dem vorgesehenen Aufnahmetermin einzuholen.
- 1.4. Aufgrund des § 34 des Infektionsschutzgesetzes muss vor der Erstaufnahme eine ärztliche Impfberatung über die vollständigen, altersentsprechenden Impfungen nach Empfehlung der Ständigen Impfkommission über einen ausreichenden Impfschutz erfolgen. Eine Masernimpfung ist zwingend erforderlich.

Über diese Beratung müssen die Sorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung einen schriftlichen Nachweis erbringen. Dieser schriftliche Nachweis darf zusammen mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung der Aufnahme erbracht werden.

2. Kostenbeteiligung

- 2.1. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem "Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz - TKBG) in der jeweils geltenden Fassung. Die Kostenbeteiligung nach TKBG besteht aus dem Verpflegungsanteil von derzeit 23 Euro (außer für Halbtagsplätze ohne Essen).
- 2.2. Lt. Vereins-Mitgliederversammlung 2020 kommt monatlich noch eine Zuzahlung von 77,00 Euro pro Kind für die Deckung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs (Umlage z.B. für Geschenke und Sonderanschaffungen, Ausflüge ins Kindertheater, Zoo, Botanischer Garten, Sonderreinigungen, Englisch im Spiel, Musik etc.) hinzu.
- 2.3. Der Gesamtbetrag (ggf. freiwillige Differenzzahlung + Zuzahlung + Essensgeld lt. Gutschein) ist bis zum 5. des laufenden Monats auf das Konto der Kindertagesstätte zu überweisen.

Kontoinhaber: EKT Hildegarten e.V.

IBAN: DE83100900001876746006

BIC: BEVODEBB.

Betreff: Monatlicher Kostenbeitrag_ (xxxx, xxx)

- 2.5. Beitragsfreie Monate gibt es nicht. Ein Anspruch auf Erstattung von Kostenbeiträgen wegen Fehlzeiten des Kindes oder sonstiger Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes besteht nicht.

- 2.6. Lt. Satzung vom 25.09.2017 kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Dieser beläuft sich auf einmalig 125,- € in Form eines Instandhaltungsbeitrags, der pro Kind zu zahlen ist. Weiter wird mit diesem Vertrag eine Kaution in Höhe von 125,-€ fällig, deren Rückzahlung mit der Rückgabe des Schlüssels zu den KiLa-Räumlichkeiten erfolgt. Die Kaution i.H.v. 125,-€ wird pro Familie entrichtet (und nicht pro Kind). Beide Beträge sind vor Betreuungsbeginn auf oben angegebenes Konto zu überweisen.

3. Erkrankung des Kindes, Freihaltezeit

- 3.1. Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft der Kinder ist der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist die Kindertagesstätte ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- 3.2. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Merkblattes nach Nr. 3.8 leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Kindertagesstätte besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in Satz 1 und Satz 2 genannten Kinder die Kindertagesstätte besuchen dürfen.
- 3.3. Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekannten Gründen, so muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes darüber vorgelegt werden, dass es gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist.

- 3.4. Nach längerer Abwesenheit außerhalb der Ferien- oder Schließzeiten kann die Kindertagesstätte eine ärztliche Untersuchung verlangen. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus einer Krankschreibung des Arztes Beginn und Ende der Erkrankung hervorgehen.
- 3.5. Durch die Zahlung der Kostenbeteiligung wird für ein entschuldigt fehlendes Kind der Platz in der Kindertagesstätte für den Monat freigehalten, der auf den Monat folgt, in dem das Kind letztmalig in der Kindertagesstätte anwesend war. Die Freihaltezeit kann auf Antrag der Eltern in begründeten Ausnahmefällen (vorrangig in Krankheitsfällen) mit Zustimmung der Kindertagesstätte verlängert werden.
- 3.6. Fehlt ein Kind unentschuldigt, ist die Kindertagesstätte gemäß § 4 Abs.12 der Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG verpflichtet, ab dem 10. Tag des unentschuldigten Fehlens das Jugendamt zu informieren. Gleiches gilt auch für andere Fälle der längerfristigen nicht - oder teilweisen Nutzung der finanzierten Förderung.
- 3.7. Fehlt ein Kind länger als fünf Tage unentschuldigt, kann der Platz vom Beginn des folgenden Monats an anderweitig belegt werden. In diesen Fällen liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung im Sinn der Nr. 8.5 vor.
- 3.8. Das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ wurde den Eltern ausgehändigt.

4. Öffnung und Betreuung in der Kindertagesstätte

- 4.1. Die Kindertagesstätte ist im Regelfall von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:45 Uhr und am Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. An gesetzlichen Feiertagen sowie dem 24.12., 31.12., 2.1 und ggf. weiteren - bei der jährlichen Mitgliederversammlung - beschlossenen Brückentagen bleibt die Kindertagesstätte geschlossen.
- 4.2. In Ferienzeiten kann die Kindertagesstätte bis zu 15 Werktagen geschlossen werden. Die Schließungszeit ist rechtzeitig mit den Eltern zu vereinbaren. Die Kindertagesstätte kann ferner auf behördliche Anordnung (z.B. des Gesundheitsamtes) oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden.
- 4.3. Die Kindertagesstätte kann bis zu 25 Arbeitstage im Jahr (Regelschließzeit) ganz oder teilweise geschlossen werden (§ 3 Abs. 4, S. 2 RV Tag). Ein Anspruch auf Betreuung besteht aufgrund dieses Vertrages während einer Schließung nicht. Weiter Schließtage können ggf. von allen Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 4.4. Ein Wechsel des unter 1.1 geregelten Betreuungsumfanges ist nur in beiderseitigem Einverständnis möglich. Die Kindertagesstätte hat die Eltern über die Möglichkeiten eines Wechsels des Betreuungsumfanges zu informieren. Die Eltern sind außerdem verpflichtet, die Kindertagesstätte hierüber frühestmöglich zu informieren.

5. Betreuung in der Kindertagesstätte

- 5.1. Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Kindertagesstätten geltenden Vorschriften und Vereinbarungen wie z.B. dem Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG), der Kindertagesförderungsverordnung (VO KitaFöG), der Rahmenvereinbarung (RV Tag), der Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (QV Tag) und des Berliner Bildungsprogramms (BBP).
- 5.2. Zu Beginn der Betreuung soll je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute

Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten und kann bis zu vier Wochen betragen. Während der Eingewöhnung ist der tägliche Betreuungsumfang an der Belastbarkeit des Kindes auszurichten. Hospitation von Eltern und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind erwünscht.

- 5.3. Das Kind erhält in der Kindertagesstätte ein zweites Frühstück mit frischem Obst und Gemüse, Getränke, ein warmes Mittagessen sowie eine "Nachmittags-Vespa".
- 5.4. Während des Besuchs der Kindertagesstätte und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätte stehenden Wegen besteht für das Kind vertraglicher Unfallversicherungsschutz.
- 5.5. Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und die Erzieher der Kindertagesstätte vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den sechs-wöchentlich von der Kindertagesstätte einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die jeweiligen Erzieher nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.
- 5.6. Die Elternbeteiligungsrechte richten sich nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KitaG) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört die Beteiligung der Eltern in allen wesentlichen, die Kindertagesstätte betreffenden Angelegenheiten.
- 5.7. Für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist es weiterhin wichtig, dass die Eltern die Konzeption der Kita akzeptieren und mittragen können. Die Eltern werden ausreichend über die pädagogische Konzeption informiert, so dass vor Abschluss des Betreuungsvertrages hinreichende Klarheit über die Übereinstimmung der Interessen besteht.

6. Vereinbarungen mit der EKT

- 6.1. Rechtzeitig, unmittelbar nach Vertragsabschluss, ist mit der EKT-Leitung zu vereinbaren, ab wann und durch welche Vertrauensperson das Kind eingewöhnt wird.
- 6.2. Rechtzeitig, vor Beginn der Betreuung, ist mit der EKT-Leitung schriftlich festzuhalten und später gegebenenfalls anzupassen, wann und durch wen es abgeholt wird und ob bzw. wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf.

7. Leistungen der Eltern

- 7.1. Entsprechend dem Initiativ-Charakter der Kindertagesstätte ist der engagierte Einsatz der Eltern erforderlich. Als besondere Leistung der Eltern ist der Koch-, Putz- und Elterndienst einzurichten, der nach Absprache durchgeführt wird. Ebenso sind die Eltern für die Instandhaltung der Räumlichkeiten und die Gartenpflege verantwortlich.
- 7.2. Die Mitarbeit bei besonderen Aktivitäten wird gemeinsam festgelegt. Die übernommenen Verpflichtungen sind einzuhalten.

8. Vertragsende, Kündigung

- 8.1. Die Eltern und der Verein können mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, jedoch nicht zum Ende des Monats, in dem die Berliner Sommerferien des laufenden Geschäftsjahres beginnen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an.
- 8.2. Eine Kündigung des Vertrages durch die Kindertagesstätte ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu erklären. Als wichtiger Grund gilt

insbesondere die Einstellung der platzbezogenen Finanzierung oder die Nichtleistung der gesetzlichen Kostenbeteiligung.

- 8.3. Der Vertrag endet zum Ende des Monats in dem der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes und/oder der Eltern in Berlin aufgegeben wird. Die Eltern sind verpflichtet, die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich in Textform* oder schriftlich mitzuteilen. Kommt es durch eine nicht rechtzeitige Mitteilung der Eltern ohne Verschulden der Kindertagesstätte zu einer Rückforderung der öffentlichen Finanzierung, sind die Eltern verpflichtet, den entsprechenden Schaden der Kindertagesstätte auszugleichen.
- 8.4. Soweit nicht nach Nr. 1. besonders befristet, endet der Vertrag zum 31. Juli des Jahres, in dem für das Kind die regelmäßige Schulpflicht beginnt. Im Falle einer vorzeitigen Einschulung endet der Vertrag mit Aufnahme in die Schule, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Eltern sind verpflichtet, die Kindertagesstätte frühestmöglich zu informieren, wenn das Kind auf Antrag nach § 42 Abs. 2 des Schulgesetzes vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht in die Schule aufgenommen wird oder vor Beginn der Schulpflicht eine Befreiung von der Schulpflicht beantragt wird.
- 8.5. Der Verein kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern trotz Mahnung
 - a) ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder
 - b) sie die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt und ggf. vorsätzlich nicht beachten oder
 - c) sie ihren Verpflichtungen entsprechend dem Initiativ-Charakter der Kindertagesstätte wiederholt nicht nachkommen oder
 - d) wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Die Gründe sind detailliert schriftlich darzulegen.
- 8.6. Die gesetzliche Kostenbeteiligung ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt oder nicht.
- 8.7. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Verein ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

9. Notwendige Datenerhebung und -verarbeitung, Meldepflichten und Auskunftsrechte

- 9.1. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten der Eltern (Name, Anschrift, Kontaktdaten für Notfälle, ggf. Bankverbindung) und des betreuten Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Gutscheinnummer, Adresse, Impfstatus) durch die EKT ist
 - zur Durchführung und Erfüllung dieses Betreuungsvertrags
 - zur Teilnahme am gesetzlich vorgeschriebenen zentralen IT-Verfahren (ISBJ und Kita-Navigator)
 - zur Erfüllung der Aufgaben nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie Rahmenvereinbarungen (SGB VIII, KitaFöG, AG KJHG, VOKitaFöG, RV Tag, QVTAG, Daks Kalkulator)zwingend erforderlich.

Die gesetzliche Verpflichtung umfasst auch kindbezogene Entwicklungsbeobachtungen mittels des Sprachlerntagebuchs oder anderer geeigneter Verfahren.

- 9.2. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sowie vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Die EKT verweist darauf, dass der Betreuungsvertrag mindestens 5 Jahre nach Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung zu Prüfzwecken aufzubewahren ist.
- 9.3. Die Eltern sind jederzeit berechtigt, die EKT um detaillierte Auskunftserteilung zu den von ihnen bzw. ihrem Kind gespeicherten personenbezogenen Daten zu bitten. Die EKT wird diese Auskunft umgehend erteilen.
- 9.4. Die EKT weist darauf hin, dass sie verpflichtet ist, bei fehlendem oder altersgemäß nicht ausreichendem Masernschutz eine Meldung an das bezirkliche Gesundheitsamt vorzunehmen. Hierbei muss die EKT die personenbezogenen Daten, wie Name und Anschrift, mitteilen.
- 9.5. Die EKT weist darauf hin, dass sie verpflichtet ist, bei einer Kündigung wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung dies dem zuständigen Jugendamt unter Nennung des Namens sowie der Anschrift des Kindes und der Eltern mitzuteilen. Das Jugendamt prüft und berät, ob Möglichkeiten der Kostenbeteiligungsreduzierung im Rahmen der Härtefallregelung nach § 4 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes (TKBG) bestehen. Eine Mitteilung an das Jugendamt erfolgt auch bei einer Beendigung des Betreuungsvertrags von Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht.
- 9.6. Die EKT weist darauf hin, dass sie verpflichtet ist, eine unentschuldigte Nichtnutzung des Kitaplatzes nach 10 Tagen sowie eine längerfristige Nicht- oder teilweise Nutzung des Platzes von mehr als 7 Wochen an das Jugendamt zu melden. Das Jugendamt entscheidet dann nach Anhörung der Eltern über die Gründe der Nichtnutzung, ob ggf. ein neuer Antrag für einen Kitagutschein erforderlich ist.
- 9.7. Gemäß § 9 Abs. 2 KitaFöG ist die EKT verpflichtet, dem öffentlichen Gesundheitsdienst eine Liste aller Kinder zu übermitteln, deren Eltern der Teilnahme ihrer Kinder an den vom Gesundheitsdienst durchgeführten Reihenuntersuchungen zustimmen. Die dazu notwendige Einwilligungserklärung ist als Anlage Bestandteil dieses Vertrags. Sie ist jederzeit widerrufbar.
- 9.8. Im Zuge der Kooperation zwischen Kitas und Grundschulen ist die EKT verpflichtet, in Vorbereitung des Schulbesuchs und in Absprache mit den Eltern Unterlagen aus der Sprachdokumentation zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt nur bei Einwilligung der Eltern, die erst kurz vor der Weitergabe der Unterlagen (2 Wochen vor Beginn der Einschulung vorausgehenden Sommerferien) eingeholt wird.

10. Sonstiges

- 10.1. Die Eltern haben für den Vertrag bedeutsame Änderungen wie die des Namens, der Wohnanschrift und der Bankverbindung umgehend der Kindertagesstätte in Textform* oder schriftlich mitzuteilen.
- 10.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem verfolgten Zweck soweit als möglich entspricht.
- 10.3. Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Aufnahme und Förderung des Kindes in die EKT ergehen. Darüber hinaus bevollmächtigen sich die Eltern gegenseitig zum Abschluss weiterer Vereinbarungen, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben (z.B. Anmeldung Reise).

Berlin,

.....
(Unterschrift der Eltern)

.....
(Unterschrift des Vorstandes)

-Anlage 1 zum Betreuungsvertrag-

Freiwillige Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken / Fotoerlaubnis / Widerspruchsrecht

1. Über die unter Punkt 9 des Vertrags aufgeführten notwendigen Datennutzungen hinaus stimmen die Eltern folgenden weiteren Datennutzungen freiwillig zu (bitte die entsprechenden Nutzungen ankreuzen):

Übermittlung allgemeiner Informationen über die zur Vertragserfüllung unmittelbar erforderlichen Benachrichtigungen hinaus - per **Mail/Brief**

Nutzung der Elternkomponente der Kitakommunikation „**Signal**“

Ja

Nein

Nutzung der Daten und Einwilligung zur **ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchung**

Ja

Nein

Eine ausführliche Einwilligungserklärung dazu wird separat zur Verfügung gestellt.

Nutzung einiger Daten (Name des Kindes, sowie Vor- und Nachname und Telefonnummer der Abholberechtigten Personen) durch **Listen**

Ja

Nein

2. Die Zustimmung zu diesen Datennutzungen kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise widerrufen werden, ohne dass dies den Betreuungsvertrag gefährdet. Darüber hinaus kann jederzeit die Berichtigung, Löschung oder Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangt werden, deren Nutzung freiwillig genehmigt wurde. Die Widerrufserklärung oder das Verlangen nach Berichtigung, Löschung oder Sperrung einzelner Daten muss der EKT schriftlich oder per Mail übermittelt werden.
3. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.
4. Zum Zweck der internen Dokumentation des EKT-Alltags und für die Entwicklungsbeobachtung werden teilweise **Foto- und/oder Videoaufnahmen** erstellt. Die Eltern stimmen diesen Aufnahmen für den genannten Zweck zu:

Ja

Nein

5. Eine Auswahl der Bilder wird außerdem von einer durch die Kila-Eltern bestimmte Person zur Erstellung eines jährlichen **Fotobuches** verwendet. Diese ist ausdrücklich nur für den privaten Gebrauch vorgesehen. Die Eltern stimmen den Verwendungszweck zu:

Ja

Nein

Eine Erlaubnis zur Veröffentlichung dieser Aufnahmen für Dritte und vor allem in den sozialen Medien (WhatsApp, Facebook, Messenger, Instagram, Signal u.Ä.) ist ausdrücklich nicht eingeschlossen. In einem solchen Fall wird die entsprechende Erlaubnis individuell eingeholt.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich oder per Mail widerrufen werden.

Berlin,

.....
- Eltern -